

Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58 a SGB VIII bzw. Negativbescheinigung (aus dem Sorgeregister)

Nicht verheiratete Eltern können eine Erklärung abgeben über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge für ihr Kind. Diese wird bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde, in einem Register (sog. Sorgeregister) erfasst.

Für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind und die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Für eine Mutter, die z. B. bei Behörden oder Banken nachzuweisen hat, dass sie die alleinige elterliche Sorge hat, stellt das Jugendamt eine sogenannte Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister aus. Es wird bescheinigt, dass bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Negativbescheinigung keine Erklärungen der Eltern vorliegen und keine gerichtliche Entscheidung zum gemeinsamen Sorgerecht bekannt ist.

Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist bei dem Jugendamt des Wohnorts der Mutter zu stellen. Wurde das Kind nicht in dessen Zuständigkeitsbereich geboren, fragt das Jugendamt bei dem zuständigen Sorgeregister nach und stellt nach Auskunft, dass dort keine Sorgeerklärung erfasst ist, eine Negativbescheinigung aus.

Die Erteilung dieser Bescheinigung ist kostenfrei. Sinnvoll ist die Ausstellung der Bescheinigung nur zum aktuellen Anlass, da die Eltern des Kindes zu jeder Zeit die gemeinsame elterliche Sorge erklären können.

Sie müssen einen Antrag mit den gewünschten Anlagen mitbringen.

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 58 a SGB VIII
bzw. Auskunft aus dem Sorgeregister**

Daten der Mutter	
Name, Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Adresse	
Telefonnummer	

Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung über das bestehende alleinige Sorgerecht für mein Kind/ meine Kinder:

Daten des Kindes/ der Kinder		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Mit dem Vater war ich nicht verheiratet. Es liegt keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge -auch keine vorläufige- vor. Auch stellten weder ich noch der Vater einen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgeerklärung.

- Eine Kopie der Geburtsurkunde meines/ meiner o.g. Kindes/ er habe ich dem Antrag beigefügt.
- Eine Kopie meines Ausweises habe ich dem Antrag beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift